

Ärztliches Attest bei Reiseunfähigkeit

Wenn Sie wegen einer lebensbedrohlichen oder schweren Krankheit nicht zurück in Ihr Heimatland reisen können, müssen Sie uns so schnell wie möglich darüber informieren.

Dazu müssen Sie uns ein ärztliches Attest vorlegen, das erklärt, warum Ihre Erkrankung ein Hindernis für Ihre Rückkehr ins Heimatland ist. Das Attest muss folgende Anforderungen erfüllen:

- **Qualifizierte ärztliche Bescheinigung**
Die Fachärztin/ der Facharzt muss in dem Attest nicht nur eine fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes abgeben, sondern auch allgemeinverständliche Angaben zur Diagnose machen. Wichtig ist zudem, dass genau angegeben ist, welche Medikamente eingenommen werden müssen. Das Attest soll auch die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.
- **Begründung der Reiseunfähigkeit beziehungsweise der Unzumutbarkeit einer Rückkehr**
Es ist eine ausführliche Begründung zur Reiseunfähigkeit beziehungsweise zur Unzumutbarkeit einer Rückkehr in das Heimatland erforderlich.
Zudem sind Angaben erforderlich, inwieweit sich durch die Rückkehr die Krankheit verschlechtern würde.
- **Voraussichtliche Dauer der Reiseunfähigkeit**
Vor allem sind Angaben über Art und Dauer einer notwendigen Behandlung notwendig. Für den Fall, dass die Erkrankung eine Rehabilitationsmaßnahme oder eine Therapie erforderlich macht, ist ein Therapieplan mit Angaben zur bisherigen, derzeitigen und zukünftigen Therapie, beizufügen.
- **Geltendmachung einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)**
Eine Fachärztin/ ein Facharzt für Psychiatrie oder psychotherapeutische Medizin muss eine gutachterliche Stellungnahme abgeben. Atteste einer Psychotherapeutin/ eines Psychotherapeuten können nur akzeptiert werden, wenn diese gleichzeitig eine ärztliche Approbation haben. Das Attest muss eine ausführliche Diagnose nach WHO ICD-Klassifikation enthalten und eine Aussage treffen, ob eine Abschiebung zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung oder zu einer Selbstgefährdung führen würde.

Außerdem sind **Beschreibungen der Ereignisse**, die das Trauma ausgelöst haben, erforderlich sowie genaue Angaben zum Therapieplan. Diese beinhalten Informationen darüber, seit wann eine Behandlung erfolgt, Art und Umfang der Behandlung, für welche voraussichtliche Dauer der Therapieplan angelegt ist und gegebenenfalls Angaben zur notwendigen Medikation.

Hinweis

In der Regel ist eine **Entbindung der Ärztin/ des Arztes von der ärztlichen Schweigepflicht** beizulegen, damit Rückfragen zum Attest möglich sind. Die Entbindung von der Schweigepflicht sollte auf dem Attest vermerkt sein.

Die Ausländerbehörde kann eine ärztliche Begutachtung anordnen. Wenn Ihr Attest den oben genannten Anforderungen nicht entspricht, müssen Sie die zusätzliche Untersuchung beim Gesundheitsamt oder einem Vertrauensarzt bezahlen.

Die Ausländerbehörde kann ein ärztliches Attest zurückweisen, wenn dieses nicht unverzüglich vorgelegt wurde oder nicht den Anforderungen entspricht.

Antragstellung und schriftliche Anfragen

Anträge und Anfragen können digital über den Online-Service unter www.muenchen.de/abh-online oder mit der Post eingereicht werden.

Behördennummer:
115

Servicetelefon der Ausländerbehörde:
089 233 96010

Postanschrift:
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Ausländerangelegenheiten

Ruppertstraße 19
80337 München

Internet:
www.auslaenderbehoerde-muenchen.de

Kontaktformular:
www.muenchen.de/abhkontakt